



Bildquelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Flächennutzungsplan 2025

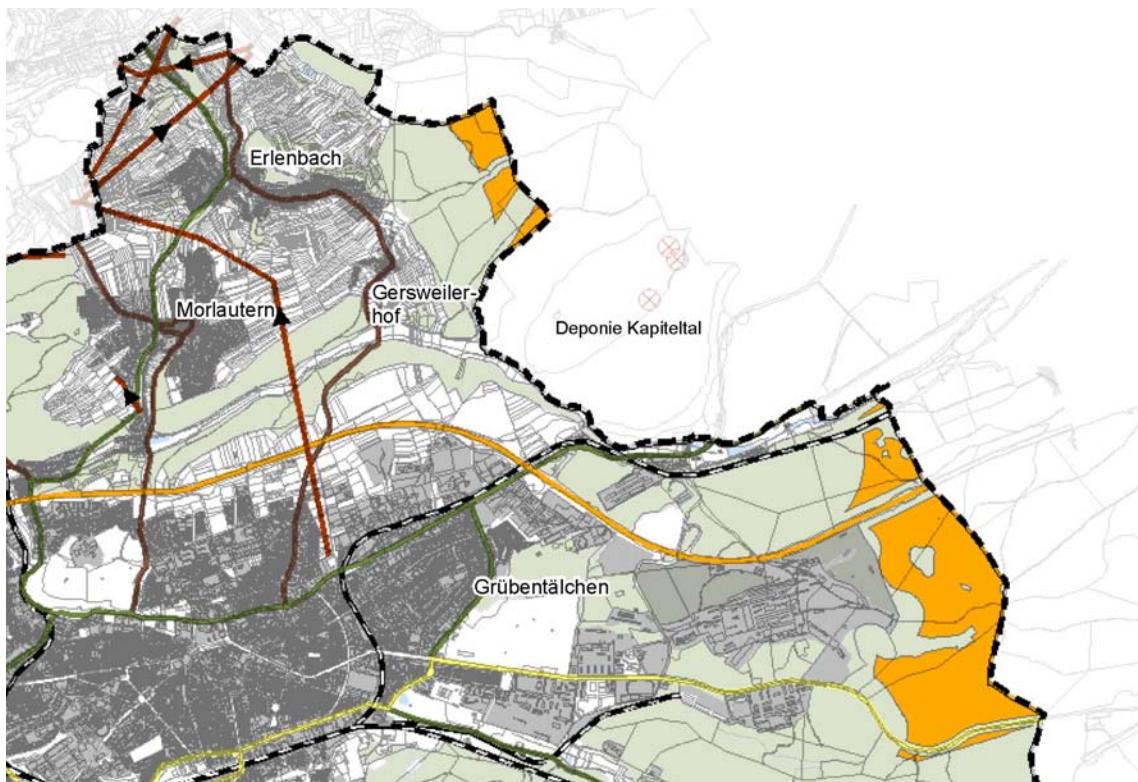
Erneuerbare Energien Konzept **Themenbereich Windenergie**

Ergänzung, Februar 2017

A EINFÜHRUNG

Die Stadt Kaiserslautern hat sich bereits in den vergangenen Jahren im Rahmen der Erstellung des „Flächennutzungsplans 2025“ mit dem Themenbereich „Windenergie“ intensiv auseinandergesetzt.

In diesem Zusammenhang wurde in einer gemeinsamen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 28.01.2013 mehrheitlich beschlossen, die im „Erneuerbaren Energien Konzept“ vorgeschlagenen Eignungsgebiete für Windenergienutzung in den Vorentwurf des Flächennutzungsplans 2025 zu übernehmen, um hierdurch für das übrige Stadtgebiet eine Ausschlusswirkung für die Errichtung von Windenergieanlagen zu erreichen.



Empfehlung von potenziellen Eignungsgebieten zur Übernahme in den Flächennutzungsplan 2025
Quelle: Flächennutzungsplan 2025, Erneuerbare Energien Konzept, 01/2013

Im Zuge des weiter voranschreitenden Aufstellungsverfahrens des Flächennutzungsplans 2025 hat sich der Bauausschuss am 13.04.2015 jedoch dafür ausgesprochen, dass im Flächennutzungsplan 2025 weder im Biosphärenreservat „Naturpark Pfälzerwald“, noch in anderen Waldflächen in Kaiserslautern Eignungsgebiete für die Windenergienutzung dargestellt werden sollen.

Da man gleichzeitig auch an den übrigen getroffenen „weichen“ Ausschlusskriterien festhalten wollte, wurde letztendlich die Entscheidung getroffen, keine Steuerung der Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet über den Flächennutzungsplan vorzunehmen, sondern die Zulässigkeitsvoraussetzungen der Erfüllung der Privilegierungsanforderungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB zu überlassen: D.h. Windenergieanlagen können überall dort errichtet werden, wo keine öffentlichen Belange entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist.

B PLANUNGSANLASS

Ausschlaggebend für die hier vorliegende Ergänzung des Erneuerbaren Energien Konzepts ist die gegenwärtig laufende Dritte Teilstreifung des Landesentwicklungsprogramms Rheinland-Pfalz (LEP IV).

So haben sich die an der Landesregierung beteiligten Parteien im Frühsommer 2016 auf eine Nachsteuerung bei der Ausweisung von Flächen für Windenergieanlagen verständigt. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium des Innern und für Sport, durch Staatssekretär Günter Kern mit Schreiben vom 15.06.2016 mitgeteilt:

„Die mit der Teilstreifung 2013 des LEP IV vollzogene Übertragung der abschließenden Planungsbefugnis und -verantwortung auf die Gemeinden bleibt grundsätzlich bestehen. Allerdings wird die Ausschlusskulisse durch eine entsprechende unmittelbar geltende Änderung des Landesentwicklungsprogramms geändert werden.“

Zusätzlich zu den bereits festgelegten Ausschlusstatbeständen wird die Windenergienutzung künftig auch ausgeschlossen sein:

- *in den Kernzonen der Naturparke;*
- *im gesamten Naturpark Pfälzerwald;*
- *in denjenigen Natura 2000-Flächen, für die die staatliche Vogelschutzwarte im "Natur- schutzfachlichen Rahmen zum Ausbau der Windenergie in Rheinland-Pfalz" ein sehr hohes Konfliktpotential festgestellt hat;*
- *in Wasserschutzgebieten der Zone 1;*
- *in den Rahmenbereichen der Welterbegebiete Oberes Mittelrheintal und Obergerma- nisch-Raetischer Limes;*
- *in landesweit bedeutsamen Kulturlandschaften der Bewertungsstufen 1 und 2 (darüber hinaus können in den regionalen Raumordnungsplänen auch Ausschlüsse in der Be- wertungsstufe 3 festgelegt sein);*
- *in Gebieten mit zusammenhängendem alten Laubholzbestand.*

Außerdem wird der bisherige Grundsatz, wonach Windenergieanlagen im räumlichen Ver- bund (mindestens 3 Anlagen) errichtet werden sollen, zu einem rechtsverbindlichen Ziel aufgestuft werden. Des Weiteren wird ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu rei- nen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern festgelegt werden.

[...] Da die Aufstellung oder Änderung von Flächennutzungsplänen eine langwierige Ange- legenheit ist, möchte ich Sie - in Abstimmung mit dem Ministerium der Finanzen als obers- ter Baubehörde - bereits zu diesem frühen Zeitpunkt von den geplanten Änderungen in Kenntnis setzen und bitte Sie, diese künftigen Anforderungen in Ihre weiteren Planungs- überlegungen einzustellen.“

Am 27.09.2016 wurde der Entwurf für eine entsprechende Teilstreifung des Landes- entwicklungsprogramms veröffentlicht. Seit diesem Zeitpunkt liegen sogenannte in Aufstel- lung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stel- len und bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit von raumbedeutsa- men Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen sind.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit zum Entwurf der Dritten Teilstreifung fand im Zeit- raum vom 23.11.2016 bis einschließlich 04.01.2017 statt. Die endgültige Beschlussfassung über die Teilstreifung des Landesentwicklungsprogramms und das Inkrafttreten der

Landesverordnung ist nach Mitteilung des Ministeriums Ministerium des Innern und für Sport für das Frühjahr 2017 vorgesehen.

Vor diesem Hintergrund soll ermittelt werden, welche Flächen sich bei Beachtung der geänderten Ausgangssituation im Stadtgebiet potenziell bzw. im Besonderen für die Errichtung von Windenergieanlagen eignen würden.

C ERGEBNIS

Von den unter Punkt B dargelegten, aus Sicht der Landesplanung zukünftig anzuwendenden Ausschlusstatbeständen sind im Stadtgebiet nachfolgende vorhanden:

- Naturpark Pfälzerwald,
- Wasserschutzgebiete der Zone 1,
- Gebiete mit zusammenhängendem altem Laubholzbestand (wobei hierunter gemäß der Begründung zum Verordnungsentwurf der Teilstudie zur Flächennutzung vom 27.09.2016 nur Waldgebiete gehören, die eine Mindestgröße von ca. 10 ha aufweisen).

Des Weiteren ist ein Mindestabstand von Windenergieanlagen zu reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie zu Dorf-, Kern- und Mischgebieten von 1.000 Metern, bei Anlagen über 200 Meter Gesamthöhe von 1.100 Metern zu berücksichtigen.

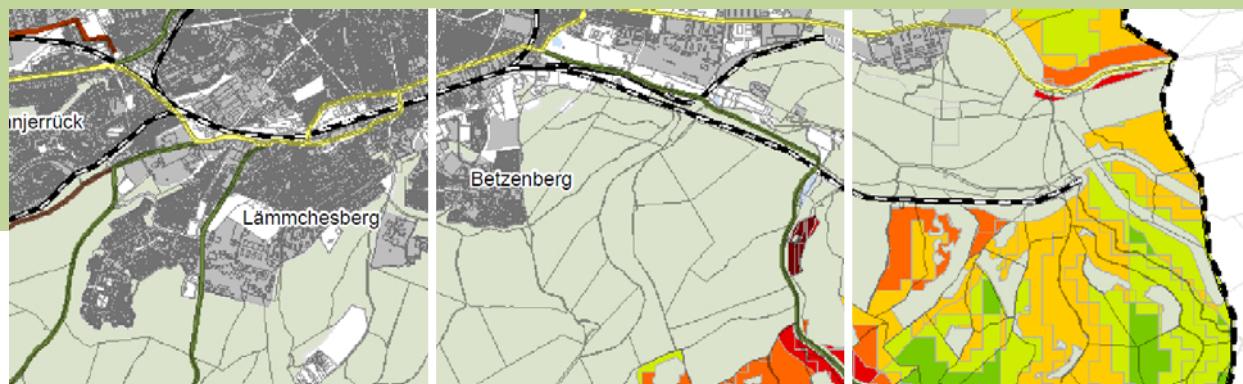
Die Karte 01 im Anhang stellt in diesem Zusammenhang den zukünftig einzuhaltenden Mindestabstand von 1.000 Metern „flächig“ dar, während der 1.100 Meter Abstand nur als Linie dargestellt wurde, da weder im Erneuerbaren Energien Konzept, noch im Flächennutzungsplan 2025 Höhenfestsetzungen für Windenergieanlagen getroffen wurden.

Insbesondere unter ergänzender Berücksichtigung der bestehenden bzw. im Flächennutzungsplan dargestellten bestehenden und geplanten Bauflächen, der flugrechtlichen Belange, die aufgrund der räumlichen Nähe zum militärischen Flugplatz Ramstein Airbase zu beachten sind sowie den durch Rechtsverordnung ausgewiesenen Landschaftsschutzgebieten, ergeben sich lediglich zwei Potentialflächen zur Nutzung der Windenergie (Karten 02, 03 und 04).

Im Rahmen einer vertiefenden Betrachtung lässt sich jedoch feststellen, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt hiervon allenfalls der Standort „Gersweiler Kopf“ für die Errichtung von Windkraftanlagen planungsrechtlich und auch wirtschaftlich grundsätzlich geeignet erscheint (Karte 05). Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass hier gegenwärtig - bis an die Stadtgrenze - auch ein Eignungsgebiet zur Errichtung von Windenergieanlagen durch die Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn projektiert wird.

Gleichwohl ist auch diese Fläche nicht gänzlich restriktionsfrei. So wären im Rahmen eines Genehmigungsverfahrenes, neben artenschutzrechtlichen Aspekten (Stichwort: Fledermäuse) insbesondere die Nähe zum Natura 2000 Gebiet „Mehlinger Heide“, die Nähe zur einer Hauptgasleitung und zu dem Naturdenkmal „Der hohe Fels“ (ND 7312-105) sowie die Belange einer Richtfunkstrecke besonders zu würdigen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Steuerungserforderlichkeit der Nutzung der Windenergie über den Flächennutzungsplan allenfalls dahingehend sinnvoll, dass sich hierüber auch ein Wildwuchs an nicht-raumbedeutsamen Anlagen im Stadtgebiet verhindern ließe, da Anlagen mit einer Nabenhöhe bis 50 Meter grundsätzlich nicht durch die landesplanerische Ausschlussskulisse erfasst werden.



Bildquelle: BBP Stadtplanung Landschaftsplanung

Flächennutzungsplan 2025

Erneuerbare Energien Konzept Kartenmaterial Windenergie

Ergänzung, Februar 2017

KARTENMATERIAL: THEMENBEREICH WINDENERGIE - ERGÄNZUNG, FEBRUAR 2017

- Karte 01 Darstellung der Ausschlussstatbestände des Entwurfs der Dritten Teilstudie des LEP IV (Stand 09/2016)
- Karte 02 Gesamtschau „Ausschlusskriterien“ unter ergänzender Berücksichtigung des Entwurfs der Dritten Teilstudie des LEP IV
- Karte 03 Abgrenzung potenzieller Eignungsgebiete - M 1:60.000
- Karte 04 Abgrenzung potenzieller Eignungsgebiete - M 1:15.000
- Karte 05 Überlagerung der potenziellen Eignungsgebiete mit bekannten einschränkenden Kriterien

Stadt Kaiserslautern

Studie Erneuerbare Energien Windkraft

Darstellungen der Ausschlussgebiete gem. dem Entwurf der 3. Landesverordnung zur Änderung des LEP IV

Legende

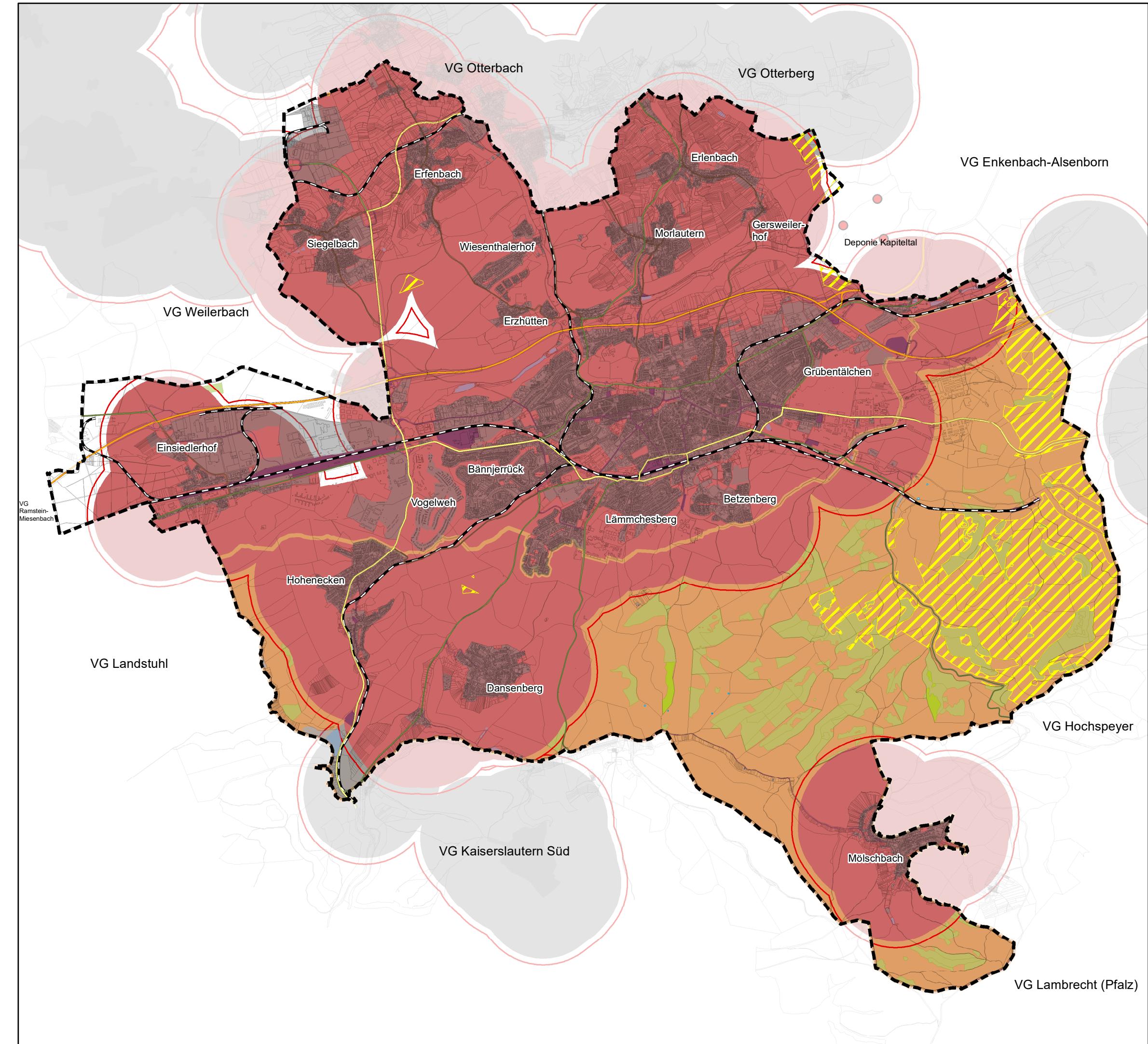
Ausschlussbereiche gem. dem Entwurf der 3. Änderung des LEP IV

- Vorsorgeabstände zu schutzwürdigen Nutzungen (1000 m)
- Vorsorgeabstände zu schutzwürdigen Nutzungen außerhalb des Stadtgebietes (1000 m)
- Wasserschutzgebiet, Zone I
- Gebiete mit Altholzbestand (Ausschluss nur wenn Fläche > 10 ha!)
- Naturpark Pfälzerwald

Sonstige Karteninhalte

- Stadtgrenze
- einzuhaltender Vorsorgeabstand zu Wohn- und Mischbauflächen bei einer Anlagegesamthöhe von > 200 m (1100 m)
- potenzielle Eignungsgebiete, Stand 01/2013
- Windenergieanlagen Kapiteltal
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Bahntrasse

Quelle: FNP/KL; Landesforsten RLP-AS Forsteinrichtung, PLG Westpfalz



Stadt Kaiserslautern

Studie Erneuerbare Energien Windkraft

Gesamtschau der Ausschlussbereiche
unter ergänzender Berücksichtigung des
Entwurfs der 3. Landesverordnung zur
Änderung des LEP IV

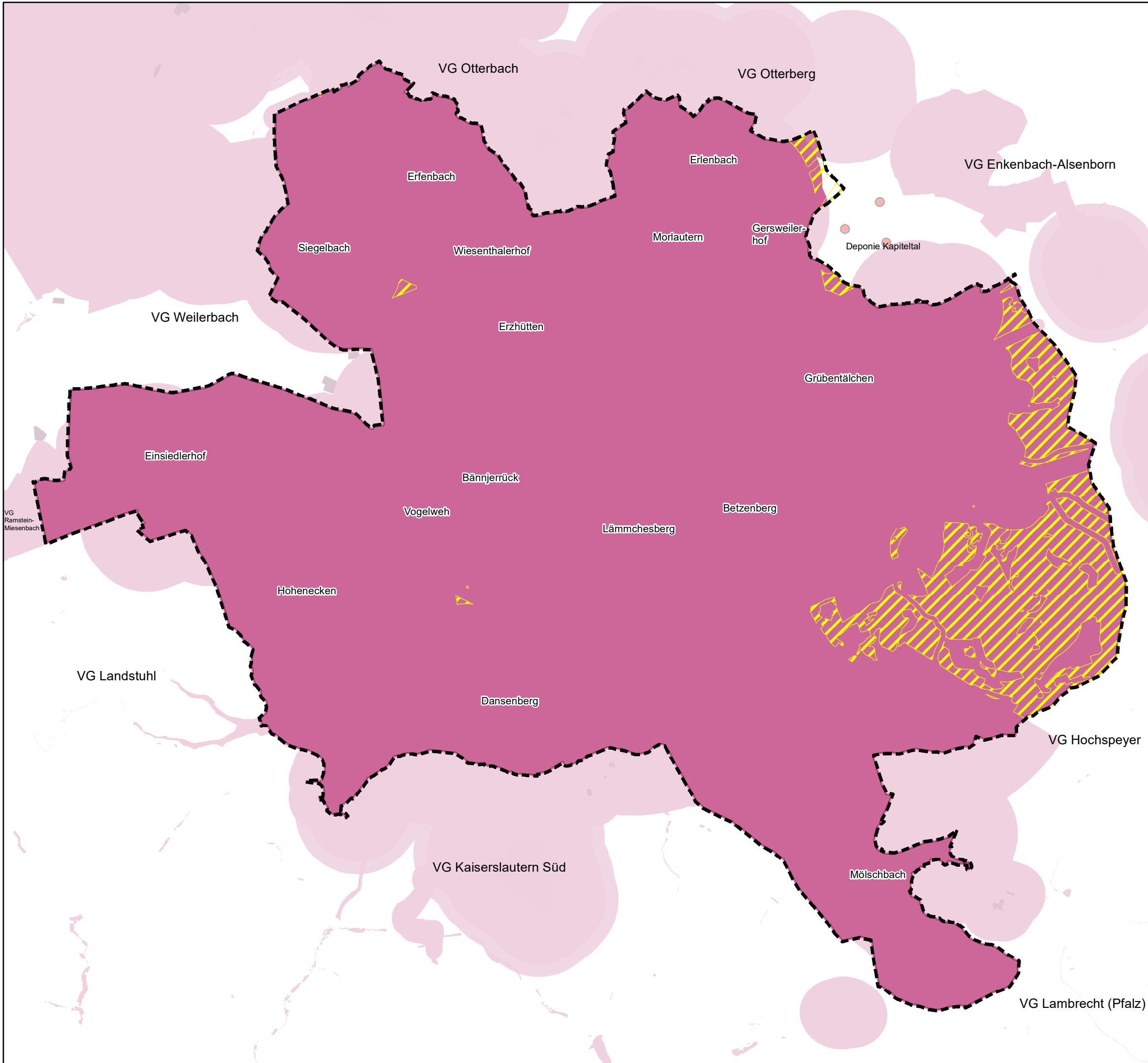
Legende

- mit Ausschlusskriterien belegte Flächen, unter ergänzender Berücksichtigung nachfolgend aufgeführter Abweichungen vom Kriterienkatalog 01/2013:
 - ohne Richtfunkstrecken
 - ohne Gasleitungen /Puffer
 - mit Landschaftsschutzgebieten

Sonstige Karteninhalte

- Stadtgrenze
- potenzielle Eignungsgebiete, Stand 01/2013
- Windenergieanlagen Kapiteltal

Quelle: FNP KL; entsprechende Fachplanungen



Stadt Kaiserslautern

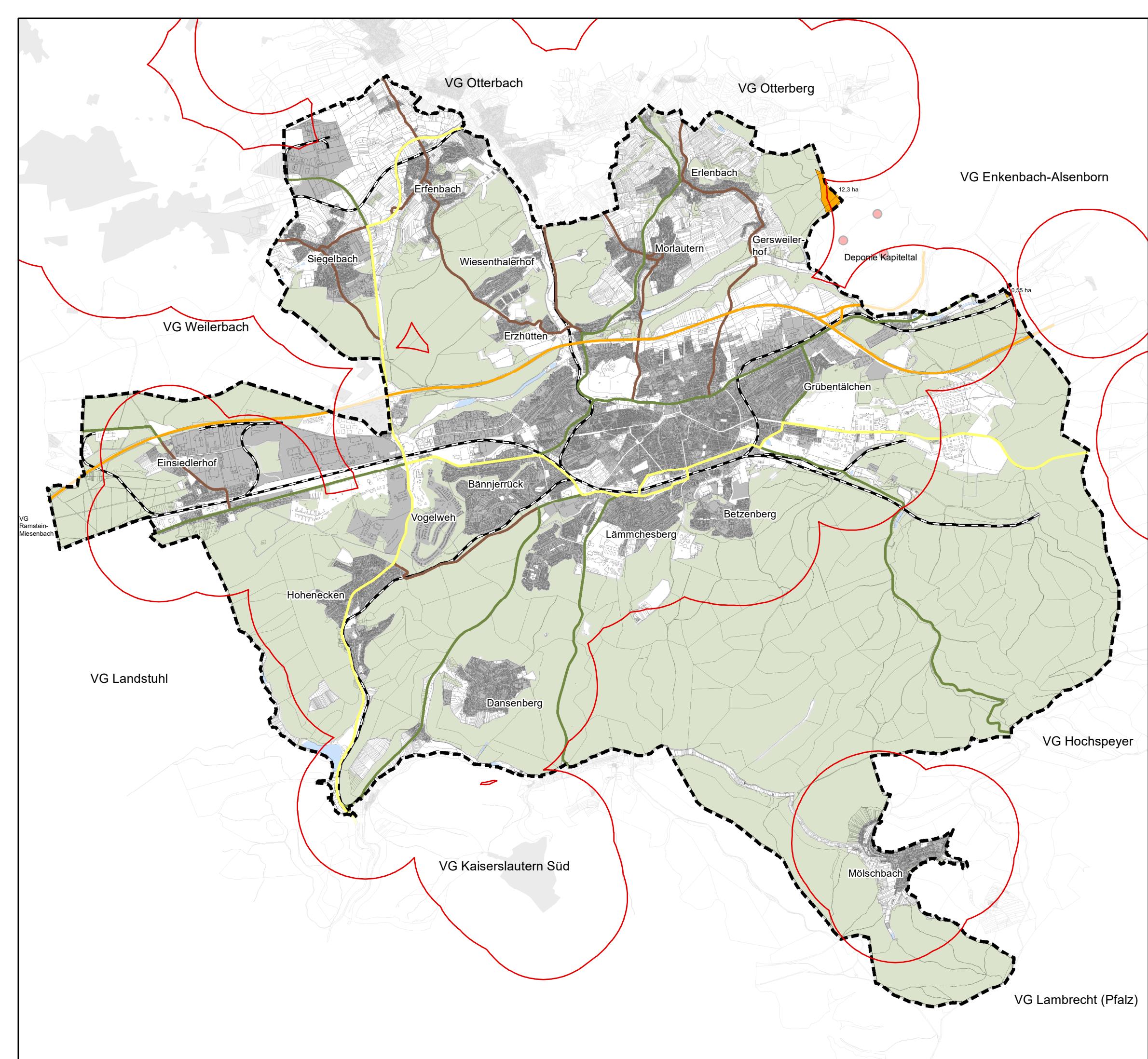
Studie Erneuerbare Energien Windkraft

Abgrenzung potenzieller Eignungsgebiete
unter ergänzender Berücksichtigung des
Entwurfs der 3. Landesverordnung zur
Änderung des LEP IV

Legende

- potenzielle Eignungsgebiete, Stand 02/2017
- Sonstige Karteninhalte
- Stadtgrenze
- Waldfläche
- einzuhaltender Vorsorgeabstand zu Wohn- und Mischbauflächen bei einer Anlagegesamthöhe von > 200 m (1100 m)
- Windenergieanlagen Kapiteltal
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Bahntrasse

Quelle: FNP KL



Stadt Kaiserslautern

Studie Erneuerbare Energien Windkraft

Abgrenzung potenzieller Eignungsgebiete
unter ergänzender Berücksichtigung des
Entwurfs der 3. Landesverordnung zur
Änderung des LEP IV

Legende

■ potenzielle Eignungsgebiete, Stand 02/2017

Sonstige Karteninhalte

■ Stadtgrenze

■ Waldfläche

■ einzuhaltender Vorsorgeabstand zu Wohn- und
Mischbauflächen bei einer Anlagegesamthöhe
von > 200 m (1100 m)

● Windenergieanlagen Kapitel A

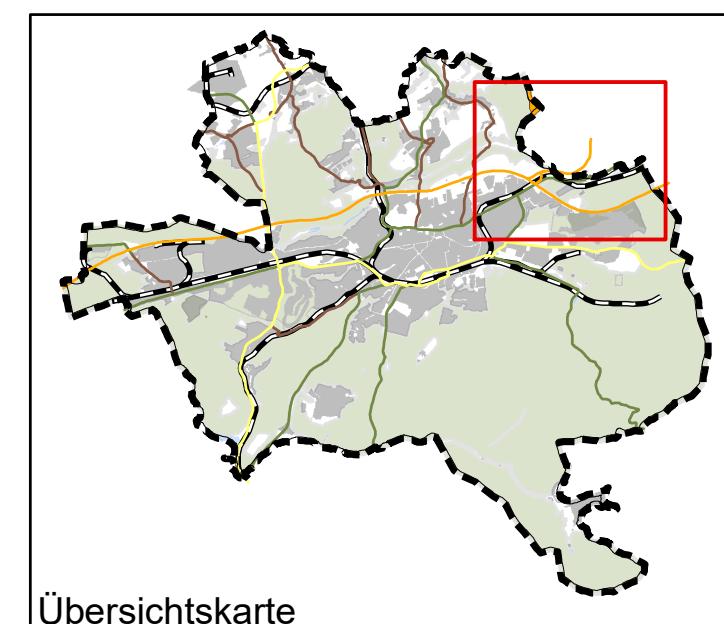
— Bundesstraße

— Landesstraße

— Kreisstraße

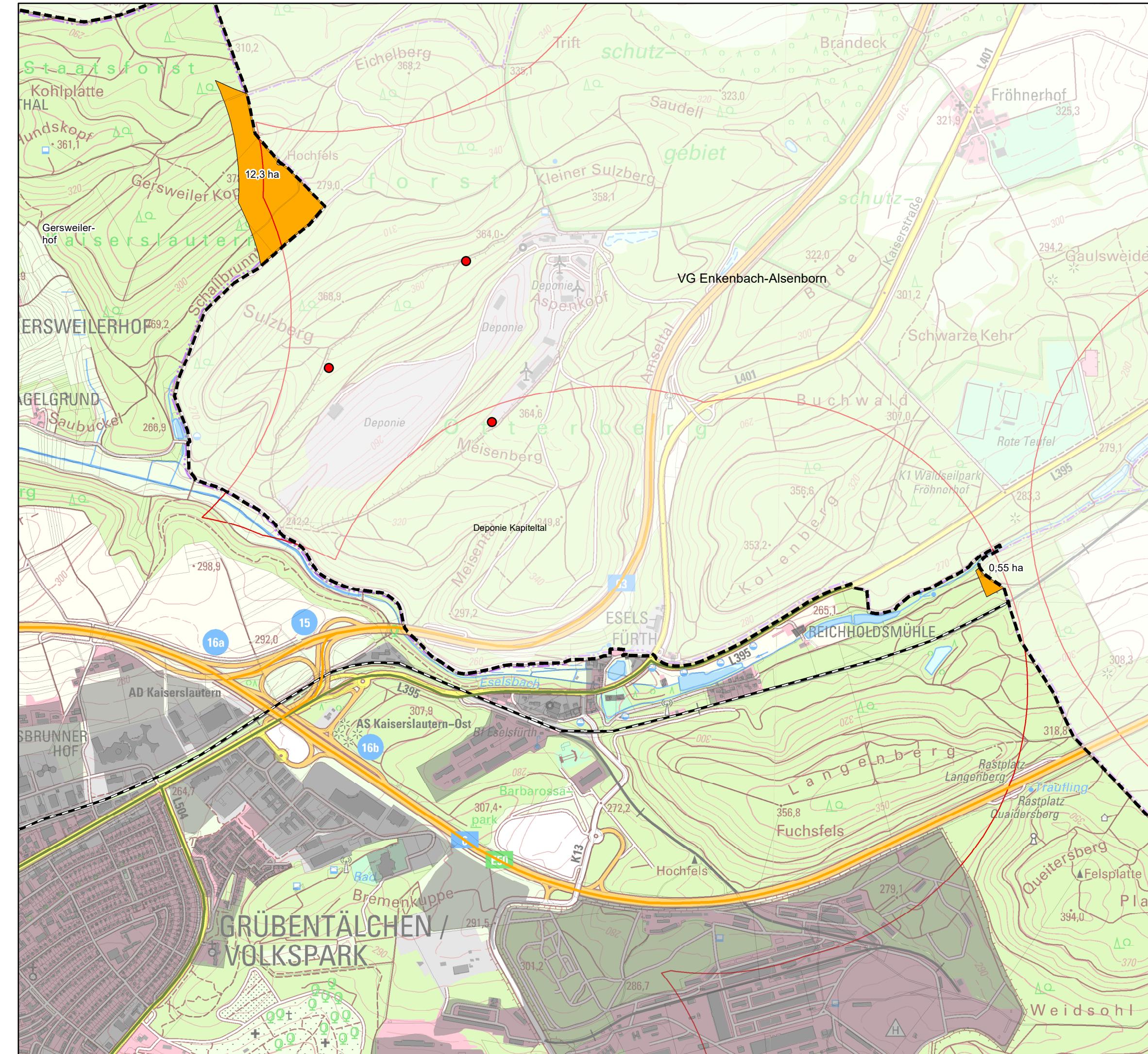
— Bahntrasse

Quelle: FNP KL



Übersichtskarte

Kaiserslautern,
Februar 2017



Stadt Kaiserslautern

Studie Erneuerbare Energien Windkraft

Abgrenzung potenzieller Eignungsgebiete unter ergänzender Berücksichtigung des Entwurfs der 3. Landesverordnung zur Änderung des LEP IV

Legende

■ potenzielle Eignungsgebiete, Stand 02/2017

Sonstige Restriktionen

■ Flächen mit einer mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit unter 5,8 [m/s] in 100 m ü. Gr.

■ Richtfunkstrecken

■ Gasleitung mit Abstandsfläche

■ Landschaftsschutzgebiet

■ Gebiete mit Altholzbestand < 10 ha

Sonstige Karteninhalte

■ Stadtgrenze

■ Waldfläche

■ einzuhaltender Vorsorgeabstand zu Wohn- und Mischbauflächen bei einer Anlagegesamthöhe von > 200 m (1100 m)

■ Potenzialfläche Windenergie gem. Vorentwurf FNP VG Enkenbach-Alsenborn 12/2016

● Windenergieanlagen Kapiteltal

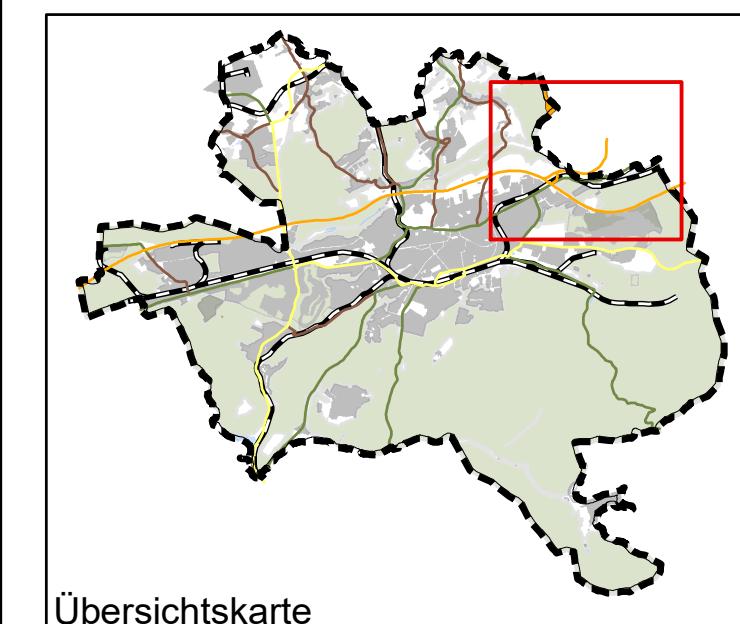
■ Bundesstraße

■ Landesstraße

■ Kreisstraße

■ Bahntrasse

Quelle: Windatlas Rheinland-Pfalz Stand: 01.02.2017; FNP KL; entsprechende Fachplanungen



Kaiserslautern,
Februar 2017

